



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

31 6100/5-III/1/85

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 W i e n  
=====

61 1985

Datum:	16. SEP. 1985
Verteilt:	19.9.85 Krenz

St. Blomberg

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Bezug: Schreiben vom 12. Juli 1985,  
IV - 52.190/27-2/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, beehrt sich 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

7. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10*

31 6100/5-III/1/85

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und UmweltschutzStubenring 1  
1010 W i e n  
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung  
der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz)

Bezug: Schreiben vom 12. Juli 1985,  
IV - 52.190/27-2/85

Zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf erstattet das  
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
folgende

S t e l l u n g n a h m eI Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf folgt dem durch das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 491, über den umfassenden Umweltschutz vorgegebenen Ziel und verwirklicht es im Bereich umweltbedeutsamer Vorhaben, soweit dafür eine Zu-

- 2 -

ständigkeit des Bundes besteht. Der Vorzug der Gutachtenslösung gegenüber den in den Erläuterungen (s. Seiten 7 f.) dargestellten anderen Möglichkeiten des Einbaues von Umweltverträglichkeitsprüfungen in die österreichische Rechtsordnung ermöglicht die dem Einzelfall entsprechende Lösung durch die Instrumente der Prävention, Transparenz und Partizipation, verbunden mit einer Gesamtschau; darüber hinaus sind mit der Gutachtenslösung bloß verhältnismäßig geringfügige Eingriffe in die gewachsene Rechts- und Verwaltungsstruktur Österreichs verbunden; dadurch wird besonders den Geboten der Gesetzgebungs- und Verwaltungsökonomie Rechnung getragen.

Diese rechtspolitischen Grundtendenzen des Entw. begrüßt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

Kompetenzrechtlich ist der Umweltschutz eine sogenannte Annexmaterie (vgl. Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 162). Aus dem § 2 Entw. ergibt sich, daß nur Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sollen, die in einem der im Art. 10 Abs. 1 B-VG aufgezählten Tatbestände ihre Grundlage haben. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig, weil im einem einzigen Bundesgesetz Vorschriften erlassen werden dürfen, die sich auf verschiedene Teile eines Kompetenztatbestandes stützen (VfSlg. 1075; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes<sup>5</sup>, 101). In diesem Sinn könnte der vorletzte Absatz des

- 3 -

allgemeinen Teiles der Erläuterungen (s Seiten 8 und 9) geändert werden.

In den Erläuterung zu § 2 Entw. wurden die in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen ersucht, zur Frage der Vervollständigung des Anwendungsbereiches des künftigen UVP-Gesetzes durch Aufzählung weiterer Vorhaben und auch dazu Stellung zu nehmen, ob eine Bestimmung zweckmäßig wäre, daß der jeweils sachlich zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung weitere Vorhaben zu bestimmen habe, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sollen. In den Schlußbemerkungen dieser Stellungnahme ( s Punkt III) wird dazu Stellung genommen.

Auf das derzeit noch fehlende Vorblatt darf höflich aufmerksam gemacht werden.

## II Zu einzelnen Bestimmungen

### § 1

Im Dienst verbesserter Legistik wird eine knappere, jedes überflüssige Wort vermeidende Fassung (vgl. P 1 der Legistischen Richtlinien 1979) des Einleitungssatzes vorgeschlagen:

" § 1. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die ... Auswirkungen öffentlicher und privater Vorhaben auf

...  
...

- 4 -

...  
...  
zu begutachten."

In den Erläuterungen zu § 1 Entw sollte auch auf die Weiterentwicklung des Berücksichtigungsprinzips durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen werden. Dort ist nämlich dargelegt, daß sich in bestimmten Fällen aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Gleichheitssatz ein Berücksichtigungsgebot ergibt (VfSlg 8831). Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Absicherung des umfassenden Umweltschutzes könnte dies dargelegt werden.

## § 2

Vorgeschlagen werden darf, zwischen die Worte "Verwaltungsvorschriften" und "zu" die Wortfolge "des Bundes" einzufügen, um dadurch keinen Zweifel über die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung der Materiengesetze, wie sie im Folgenden angeführt sind, aufkommen zu lassen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß sich der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes nicht nur auf die - erstmalige - Errichtung der hier angeführten Anlagen, sondern auch auf die Vergrößerung (Änderung) solcher schon bestehender Anlagen erstrecken soll, sofern die vergrößerte Anlage im Fall ihrer erstmaligen Errichtung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre. Damit könnte eine mögliche Umgehung des Gesetzes schon im Keim erstickt werden.

§ 3

Die Wendung "gleichzeitig mit der Beantragung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung" ist offensichtlich sprachlich mißglückt. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlaubt sich folgende Fassung vorzuschlagen:

"..... gleichzeitig mit dem Anbringen auf Erteilung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung, soweit diese in die Zuständigkeit mittelbarer oder unmittelbarer Bundesverwaltung fällt, ....."

§ 4

Zu Z 1 darf angeregt werden, die Wendung "seines Zieles" durch die Mehrzahl "seiner Ziele" zu ersetzen, da mit einem einzigen Vorhaben durchaus mehrere Ziele verfolgt werden können.

In den Z 3 und Z 5 sollten die Fremdworte ausgemerzt werden, zumal treffende deutsche Ausdrücke vorhanden sind. An folgende Fassung könnte gedacht werden:

- "3. eine Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang sowie eine Beurteilung der wesentlichen
- a) .....
  - b) gehäuften
  - c) .....
  - d) .....
  - e) .....
- Auswirkungen .... des § 1,"

- 6 -

"4. ...." (unverändert)

"5. eine Begründung für die Wahl

a) .....

b) .....

c) .....

des Vorhabens gegenüber anderen Möglichkeiten,  
dieses zu verwirklichen."

### § 6 Abs 2

Bezüglich der Verwendung der Fremdworte wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Überdies darf eine sprachliche Verbesserung bei unveränderter Z 3 vorgeschlagen werden:

"(2) .....

1. den Befund über den Zustand .....,

2. die Begutachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,

3. .... (unverändert),

4. bestimmte Angaben über Maßnahmen, durch die solche Rechtsverletzungen vermieden und ....

.....

..... nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verringert werden können."

### § 8

Im letzten Halbsatz des Abs 1 könnte die Wendung "die im § 1 angeführten Kriterien zu beurteilen vermögen" durch die Wendung "die im § 1 bezeichnete Aufgabe der Umweltverträglich-

- 7 -

keitsprüfung zu beurteilen vermögen" ersetzt werden. Damit würde einerseits ein überflüssiges Fremdwort vermieden und andererseits der Maßstab für die Umweltverträglichkeitserklärung, die als Sachverständigengutachten zu berücksichtigen ist (vgl § 7 Abs 2 Entw), genauer vorgegeben werden.

Im Abs 2 bestehen gegen die Wendung "seit mehr als zwei Jahren" Bedenken; ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren wäre auch ein solcher von fünf oder zwanzig Jahren. Besser wäre die Wendung "seit mindestens zwei Jahren .....". Diese darf hiemit vorgeschlagen werden.

Der § 8 Entw enthält keine Bestimmungen über den Widerruf der Zulassung sonstiger Sachverständiger zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen. Das Fehlen solcher Bestimmungen könnte dann bedeutungsvoll sein, wenn Verlässlichkeit und/oder wissenschaftliche Qualifikation des sonstigen Sachverständigen etwa wegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen oder später auftretender körperlicher oder geistiger Gebrechen wegfallen. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz regt deshalb eine entsprechende Ergänzung an. Selbstverständlich sollte auch der Widerruf der Zulassung eines sonstigen Sachverständigen im Amtsblatt der Wiener Zeitung verlautbart werden.



- 8 -

### III Schlußbemerkungen

1. Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes könnte durch Aufzählung weiterer umweltbedeutsamer Vorhaben vervollständigt werden; damit würde dem Gedanken des umfassenden Umweltschutzes Rechnung getragen. Zu denken ist an folgende dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugeordnete Sachgebiete:
  - o eisenbahnrechtliche Baugenehmigungen nach dem Eisenbahngesetz 1957,
  - o Rodungsbewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und
  - o Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen nach dem Starkstromwegegesetz 1968.
  
2. Eine Ergänzung des § 2 Entw, daß der jeweils sachlich zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung die Arten von Vorhaben zu bestimmen habe, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird befürwortet. Soweit im § 2 Entw das Wort "Vorhaben" im

- 9 -

Wesfall ohne "s" verwendet wird, darf höflich auf dieses Redaktionsversehen aufmerksam gemacht werden.

3. Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. September 1985  
Für den Bundesminister:  
ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

